

Ehren/Ehrungsordnung des VfL Eintracht Hannover

§1 Geltungsbereich

Mit dieser Ordnung wird die Ehrung von Mitgliedern des VfL Eintracht Hannover aus besonderen Anlässen geregelt.

§2 Ermächtigungsgrundlage

Gemäß § 20 Ziffer 7 der Vereinssatzung ist das Präsidium ermächtigt, diese Ordnung zu erlassen.

§3 Ehrungsarten

Die Ehrungen erfolgen für eine bestimmte Dauer der Vereinszugehörigkeit (Jubilarehrungen), für außergewöhnliche Verdienste zum Wohl des Vereins und für das Erreichen besonderer sportlicher Leistungen. Glückwünsche gehen in schriftlicher Form zu bestimmten Geburtstagen an die Vereinsmitglieder. Kondolenzbekundungen gehen in schriftlicher in vom Präsidium zu bestimmenden Fällen an die Familie des oder der Verstorbenen.

Es gilt Folgendes:

1.) Jubilarehrungen:

10 Jahre Mitgliedschaft – Urkunde im DIN A4 Format

25 Jahre Mitgliedschaft – Silberne Ehrennadel und Urkunde

40 Jahre Mitgliedschaft – Goldene Ehrennadel und Urkunde

50 Jahre Mitgliedschaft – (Goldene Ehrennadel mit Zahl 50) und Urkunde

55 Jahre Mitgliedschaft – Urkunde

60 Jahre Mitgliedschaft – (Goldene Ehrennadel mit Zahl 60) und Urkunde

65 Jahre Mitgliedschaft – Urkunde

70 Jahre Mitgliedschaft – (Goldene Ehrennadel mit Zahl 70) und Urkunde

75 Jahre Mitgliedschaft – (Goldene Ehrennadel mit Zusatz und mit Zahl 75) und Urkunde

80 Jahre Mitgliedschaft – (Goldene Ehrennadel mit Zusatz und mit Zahl 80) und Urkunde

85 Jahre Mitgliedschaft – (Goldene Ehrennadel mit Zusatz und mit Zahl 85) und Urkunde

90 Jahre Mitgliedschaft – (Besondere Ehrennadel mit Zusatz und mit Zahl 90) und Urkunde

Die Ehrungen erfolgen ab 25 jähriger Mitgliedschaft jährlich im Rahmen einer Feierstunde. Die Jubilare werden schriftlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

2.) Ehrungen für außergewöhnliche Verdienste zum Wohl des Vereins:

Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde und gegebenenfalls eines individuellen Geschenks im Rahmen einer Vereinsveranstaltung.

3.) Ehrung besonderer sportlicher Leistungen:

Die Ehrung besonderer sportlicher Leistungen von unter 16 jährigen Vereinsmitgliedern erfolgt im Rahmen des jährlichen Schauturnens. Dazu können eine Urkunde und kleine Geschenke überreicht werden.

Besondere sportliche Leistungen von über 16 jährigen Mitgliedern werden im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung geehrt, zu der der Verein einmal im Jahr einlädt. Dazu können eine Urkunde und passende Geschenke überreicht werden.

Voraussetzungen für die Einladung zur Ehrungsveranstaltung der Jugendlichen und Erwachsenen (jeweils als Einzelsportler oder Mannschaft):

Sportliche Aufstiege und Pokalsiege

Kreisebene (Platz 1)

Bezirksebene (Platz 1)

Landesligen und vergleichbare Ligen (Plätze 1-3)

Norddeutsche Meisterschaften (Platz 1-3)

Landesmeisterschaften, Landesfinalwettkämpfe (Platz 1-3)

Deutsche Meisterschaften (Platz 1-6)

Internationale Meisterschaften und Turniere (Platz 1-6)

4.) Geburtstage:

Glückwünsche zum Geburtstag gehen in schriftlicher Form alle 5 Jahre an die Vereinsmitglieder (zum ersten Mal in dem Jahr, in dem mindestens das 70. Lebensjahr vollendet worden ist)

Bei noch bestehender Mitgliedschaft können aktive und ehemalige Abteilungsleiter und Präsidiumsmitglieder ab der Vollendung des 80. Lebensjahrs alle 5 Jahre ein angemessenes Präsent (z.B. Blumenstrauß oder Flasche Wein) überreicht bekommen.

5.) Posthume Ehrungen:

Beim Tod der (Ehren)präsidentin oder des (Ehren)präsidenten können diese im Namen des Vereins durch eine Todesanzeige in der örtlichen Presse geehrt werden. Bei der Bestattung kann der Verein durch einen geeigneten Grabschmuck sein Mitgefühl zum Ausdruck bringen. Beim Tod von verdienten Vereinsmitgliedern, Abteilungsleiterinnen und -leitern und Präsidiumsmitgliedern soll ein angemessener Nachruf in der Vereinszeitung veröffentlicht werden. Zusätzlich können nach §3 Kondolenzbekundungen an Hinterbliebene versandt werden. Alle anderen verstorbenen Vereinsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung durch gemeinsames stilles Gedenken geehrt.

§5 Ausnahmen

Von den vorgenannten Regelungen kann das Präsidium jederzeit in begründeten Fällen abweichen.

§6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 11. April 2024 in Kraft.